

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Tal der Stickgraser Bäke und Heidbäke“ in der Stadt Delmenhorst - DEL 14

Die Verordnung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 23.03.2002, S. 35, bekannt gemacht und ist am 24.03.2002 in Kraft getreten.

Hinweis: Die nachfolgende Karte ist aus technischen Gründen nicht maßstabsgerecht. Maßgeblich ist insoweit die Karte, die bei der Stadt Delmenhorst - Untere Naturschutzbehörde - während der Dienstzeiten eingesehen werden kann.

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.07.2001 (Nds. GVBl. S. 443), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 30.10.2001 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Unterschutzstellung

Das im Südosten der Stadt Delmenhorst liegende Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Tal der Stickgraser Bäke und Heidbäke“ und ist unter „DEL 14“ im Verzeichnis der geschützten Teile von Natur und Landschaft eingetragen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) umfasst das Gebiet zwischen der Bundesstraße 75, der Syker- bzw. Delmenhorster Straße, der östlichen und südlichen Stadtgrenze (ausschl. der kartenmäßig ausgegrenzten Bereiche, einer Fläche östlich der Straße „Bei der Klenkerei“ und eines östlich der Hofstelle „Bei der Klenkerei 50“ gelegenen Teilbereiches des Flurstücks 64), in nördlicher Richtung entlang der Südgrenze der Kleingartenanlage und der Bebauung „Langeooger Str./Am Hasportsee“ und „Fehmarnstr./Koldinger Str.“ (einschl. Hasportsee und Wäldchen) bis zur Bundesstraße 75/322. Die Bundesstraßen selbst sind dabei ausgegrenzt. Ebenfalls sind die Hofstellen, wie kartenmäßig dargestellt sowie der Sportplatz von Gut Dauelsberg ausgegrenzt.

(2) Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus der bei der Stadt Delmenhorst - Untere Naturschutzbehörde - aufbewahrten Karte i.M. 1:5000, die von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden kann. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 130,0 ha.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Tal der Stickgraser Bäke und Heidbäke“ ist naturräumlich gesehen Bestandteil der Landschaftseinheit Thedinghäuser Vor- geest und hierin der Delmenhorster Talsandplatte.

(2) Aufgrund unterschiedlichster Biotopstrukturen werden die Teilräume wie folgt differenziert:

a) Gut Hasport/Hasportsee:

Der hier stockende, naturnahe Altbestand eines Eichen-/Buchenwaldes bzw. Eichen-/Birkenwaldes ist von wesentlicher Bedeutung für die Wirbellosenfauna sowie die Avifauna (nachhaltige Walderhaltung),

b) Niederung der Stickgraser Bäke/Heidbäke südlich der B 322:

Die Fließgewässer stellen ein wesentliches Vernetzungselement mit besonderer Bedeutung für die Libellenfauna sowie Wanderwege für Fische und Fließgewässerorganismen dar.

Der weitere intensiv landwirtschaftlich genutzte Niederungsraum wird durch überwiegend gehölzfreie Grünländereien geprägt, in denen Restbestände von Weidelgras/Weißkleeweidern in krautreicher und feuchter Ausprägung auf Niedermoorböden vorzufinden sind. Der Offenlandbereich ist Brutgebiet von Kiebitz und Rebhuhn und Nahrungshabitat diverser anderer Vogelarten sowie von Rastvögeln. Größere Brutvogelvorkommen sind in den mit abwechslungsreichen Strauch- und Baumstrukturen bestandenen Niederungsrandern festzustellen.

Von wesentlicher Bedeutung für das Landschaftsbild ist die typische Weiträumigkeit der Niederung, die insbesondere von den Stichwegen östlich der Heidbäke und von Gut Hasport erlebbar ist.

c) Bei der Klenkerei:

Locker besiedelter Landschaftsraum im Übergangsbereich zur Heidbäke. Seine Bedeutung für



Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Tal der Stickgraser Bäke und Heidebäke“ in der Stadt Delmenhorst - DEL 14

- 2 -

den Arten- und Biotopschutz liegt u.a. in den hofnahen Gehölzbeständen und dem kleinräumigen Wechsel verschiedener Biotopstrukturen.

- d) Niederung der Stickgraser Bäke/Heidebäke nördlich der B 322:

Mit Baum- und Heckenreihen gegliedertes Grünland, teilweise mit Ackernutzung, zwischen Stickgraser Bäke und Heidebäke und östlich anschließendem Bereich. Aufgrund der abwechslungsreichen Kammerung des Landschaftsraumes bedeutsam für das Landschaftserleben.

- e) Gut Dauelsberg:

Die hier stockenden Altholzbestände sind von hohem Wert für den Arten- und Biotopschutz. Vor allem dickstämmiges Tot- und Altholz ist wegen seiner Seltenheit in Wirtschaftswäldern in allen Ausprägungen schutzwürdig. Besonders landschaftsbildprägend wirkt die Rotbuchenallee an der Zufahrt zum Gut Dauelsberg.

- (3) Der Schutzzweck umfasst insbesondere:

- a) die Erhaltung und Entwicklung von Offenlandbereichen als Lebensraum besonders für Wiesenvögel,
- b) den Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines zentralen Grünlandbereiches unter besonderer Berücksichtigung feuchter Varianten,
- c) die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung,
- d) den Erhalt der bäuerlichen Kulturlandschaft,
- e) die Sicherung und ökologische Optimierung der beiden Fließgewässer und des Hasportsees unter besonderer Berücksichtigung der Funktion von Stickgraser Bäke und Heidebäke als übergreifendes Vernetzungselement,
- f) den Erhalt und die Entwicklung der prägenden Gehölzstrukturen wie Hecken, Wallhecken, Feldgehölze und Wälder vor allem in den Randbereichen der Niederung.

§ 4

Schutzbestimmungen

- (1) In dem geschützten Gebiet ist es verboten:

- a) bauliche Anlagen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, außer Anlagen zur Abwasserbeseitigung, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze oder Fischteiche zu errichten bzw. anzulegen oder zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
- b) zu zelten, in Fahrzeugen o.Ä. zu übernachten, außer an den hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
- c) außerhalb der gekennzeichneten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,

- d) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen,
- e) Gebüsche, Gehölze und wildlebende Pflanzen aller Art zu beseitigen, zu beschädigen oder anderweitig erheblich zu beeinträchtigen, so weit diese Maßnahmen nicht für die übliche Nutzung, Pflege und Entwicklung sowie der Schadensabwehr notwendig sind,
- f) standortfremde, nicht heimische Pflanzen einzubringen,
- g) bisher nicht als Wald oder als Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen genutzte Flächen mit Nadelbäumen aufzuforsten,
- h) Entwässerungsmaßnahmen, die über das bisherige Ausmaß hinausgehen, durchzuführen,
- i) Grünland in Acker umzuwandeln,
- j) gärtnerische Flächen (einschließlich Scherrasen) oder Grabeland anzulegen,
- k) Hunde frei laufen zu lassen.

- (2) Die Vorschriften der §§ 28 a) und b) sowie 33 des NNatG (besonders geschützte Biotope und besonders geschütztes Feuchtgrünland sowie Wallhecken) bleiben unberührt.

- (3) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind ferner verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes sowie sonstiger Anordnungen zu dulden.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen ist

1. von dem Verbot des § 4 Abs. 1 c),
 2. von dem Verbot des § 4 Abs. 1 d), so weit es sich um betriebs- bzw. nutzungsbedingte Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenniveaus bei Zu- und Überfahrten mit Sand oder Mutterboden handelt,
 3. von dem Verbot des § 4 Abs. 1 a), so weit es sich um bauliche Anlagen zur betriebsbedingten Nutzung der Flächen handelt, insbesondere die Errichtung oder Veränderung von ortstüblichen Weidezäunen und offenen Viehunterständen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 4. von dem Verbot des § 4 Abs. 1 i), so weit es sich um eine Ackerzwecknutzung für längstens 5 Jahre handelt, welche mit dem Schutzzweck vereinbar ist und der unteren Naturschutzbehörde unter Angabe der Fläche (Flur, Flurstück) und des Zeitpunktes anzuzeigen ist,
- freigestellt.

Die Freistellung gemäß Nr. 4 gilt nicht für einen Teilbereich südlich der B 322, wie in der Karte (§ 2) herausgehoben dargestellt. Die zum Zeitpunkt des In-



**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Tal der Stickgraser Bäke und Heidebäke“
in der Stadt Delmenhorst - DEL 14**

- 3 -

krafttretens der Verordnung bereits als Acker genutzten Flächen sind für die Dauer der ununterbrochenen Ackernutzung hiervon nicht berührt. Diese Flächen sind in der Karte nach § 2 verstärkt unterlegt ausgewiesen.

Schwettmann
Oberbürgermeister

(2) Die Aufstellung von Jagd- und ständigen Fischereieinrichtungen ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(3) Von den Verboten des § 4 sind alle Nutzungen freigestellt, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt oder Gesetz begründeter Rechtsanspruch besteht.

(4) Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu beschließende Trasse der Ortsumgehung Delmenhorst, Gabelung A 28/B 75/B 322, wird unter Berücksichtigung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Stadt Delmenhorst - Untere Naturschutzbehörde - freigestellt. Dies gilt auch für die notwendige Verlegung des Straßenzuges „Bei der Klenkerei“.

(5) Freigestellt sind außerdem mit der Stadt Delmenhorst - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte oder angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen.

§ 6 Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren.

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 64 Nr. 1 des NNatG handelt, wer ohne Freistellung (§ 5) oder erteilte Befreiung (§ 6) vorsätzlich oder fahrlässig den Schutzbestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Delmenhorster Kreisblatt in Kraft.

Delmenhorst, den 1. Februar 2002
STADT DELMENHORST



